

AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



16. Jahrgang

kostenlos

Guben 16.12.2016

Nr. 02/2016

INHALTSVERZEICHNIS

Entwässerungssatzung

Seiten 4-10

Präambel

- § 1 Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen
als öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- § 2 Grundstücksbegriff – Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung
- § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 15 Einleiten in Kanäle
- § 16 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens
- § 17 Abscheider
- § 18 Untersuchung des Abwassers
- § 19 Haftung
- § 20 Grundstücksbenutzung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage 17.400

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelexemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 11-15

Präambel

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 16-21

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Seiten 22-24

Präambel

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seiten 25-27

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2017

Seite 27

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 12.10.2016

Seite 28

- Beschluss Nr. V 08/16
- Beschluss Nr. V 09/16
- Beschluss Nr. V 10/16

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.12.2016

Seiten 29-31

- Beschluss Nr. VV 06/16
- Beschluss Nr. VV 07/16
- Beschluss Nr. VV 08/16
- Beschluss Nr. VV 09/16
- Beschluss Nr. VV 10/16
- Beschluss Nr. VV 11/16
- Beschluss Nr. VV 12/16
- Beschluss Nr. VV 13/16
- Beschluss Nr. VV 14/16
- Beschluss Nr. VV 15/16
- Beschluss Nr. VV 16/16
- Beschluss Nr. VV 17/16
- Beschluss Nr. VV 18/16
- Beschluss Nr. VV 20/16
- Beschluss Nr. VV 21/16
- Beschluss Nr. VV 22/15
- Beschluss Nr. VV 23/16
- Beschluss Nr. VV 24/16
- Beschluss Nr. VV 25/16
- Beschluss Nr. VV 26/16

Ausschreibung einer Liegenschaft

Seite 31

Öffentliche Bekanntmachungen des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen

Seite 32

Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Entwässerungssatzung

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I /14, [Nr. 32]),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss Nr. VV 24/16 die Entwässerungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen
- § 2 Grundstücksbegriff – Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung
- § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 15 Einleiten in Kanäle
- § 16 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens
- § 17 Abscheider
- § 18 Untersuchung des Abwassers
- § 19 Haftung
- § 20 Grundstücksbenutzung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung drei zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen und zwar

- eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebietes Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Janschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

- eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
- und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (3) Die zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen umfassen das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie zur Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient.
- (4) Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich der Zweckverband in seinen Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an.

§ 2

Grundstücksbegriff - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstim-

migkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfasst auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerken, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe etc.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.

Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss) sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 besteht ein Nutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst ordnungsgemäß möglich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung grundsätzlich entsprechend.

§ 8**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 4) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Mengen- und Grundgebühren erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel sonstiger dinglich Berechtigter.

§ 9**Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Sollen Grundstücke nachträglich an vorhandene Kanäle angeschlossen werden, trägt der Grundstückseigentümer die Herstellungskosten ab dem vorhandenen Kanal.

§ 10**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder sonstige zwingende Gründe die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum oder, wenn nicht anders möglich, auf einem angrenzenden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.
- (3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schaden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (6) Bei der Errichtung von Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, die entsprechenden Pump- oder Vakuumschächte inklusive Ausrüstungen auf seinem Grundstück zu errichten. Der Zweckverband kann für geschlossene Entsorgungsgebiete anderes bestimmen.

§ 11**Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband prüffähige Unterlagen in doppelter Fertigung wie folgt einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10, Abs. 2, die Grundstückskläranlage ersichtlich sind;
 - Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1: 10,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Materials und der Erzeugnisse, der abwassererzeugenden Fertigungsprozesse,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird sowie gegebenenfalls die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit den notwendigen Bemessungsnachweisen;
 - die Grundflächen der Gebäude und die befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (gemäß § 1 dieser Satzung) eingeleitet wird.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Damit beginnt die Bearbeitungsfrist neu.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Verband stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung zur Verfügung.

§ 12**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 11, Abs. 3, und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, sowie von den Gewährleistungsfristen.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

§ 13**Überwachung**

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

§ 14**Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

§ 15**Einleiten in Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Das Einleiten von aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgesaugten Fäkalschlämmen und anderen Ablagerungen in die öffentlichen Kanäle ist verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes und unter dessen Aufsicht möglich.
- (4) Die Entsorgung der Fäkalschlämme und sonstigen Inhalte von Gruben und Hauskläranlagen regelt die Fäkalienatzung des GWAZ.

§ 16**Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens**

- (1) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (2) Erfolgt die Entwässerung über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, so darf Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (4) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel

4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (7) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 5, Nr. 8, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (8) Über Abs. 7 hinaus kann der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (9) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 7 und 8 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (10) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 5 und 6 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (12) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 5 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (13) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 5 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (14) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- | | | | |
|----|---|------|--|
| 1. | Allgemeine Werte: | | |
| a) | Temperatur | | 35 °C |
| b) | pH-Wert | | 6,5 bis 9,5 |
| c) | absetzbare Stoffe | | 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| | abfiltrierbare Stoffe | | 200 mg/l |
| | CSB | | 2000 mg/l |
| | BSB ₅ | | 500 mg/l |
| 2. | Verseifbare Öle und Fette | | 100 mg/l |
| 3. | Kohlenwasserstoffe | | |
| a) | direkt abscheidbar | | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten) |
| b) | Kohlenwasserstoffe,
Gesamt | | |
| | (gem. DIN 38409 Teil 18) | | 20 mg/l |
| 4. | Organische Lösungsmittel | | |
| | halogenierte
Kohlenwasserstoffe | | |
| | (berechnet als organisches
gebundenes Halogen) | | 5 mg/l |
| 5. | Anorganische Stoffe | | |
| | (gelöst und ungelöst) | | |
| a) | Arsen | (As) | 0,05 mg/l |
| b) | Blei | (Pb) | 0,30 mg/l |
| c) | Cadmium | (Cd) | 0,10 mg/l |
| d) | Chrom ges. | (Cr) | 0,30 mg/l |
| e) | Kupfer | (Cu) | 0,50 mg/l |
| f) | Nickel | (Ni) | 0,50 mg/l |
| g) | Quecksilber | (Hg) | 0,01 mg/l |
| h) | Selen | (Se) | 1,00 mg/l |

i)	Zink	(Zn)	2,00 mg/l		die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
j)	Cobalt	(Co)	0,10 mg/l		
k)	Silber	(Ag)	2,00 mg/l	(2)	Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN 1999 - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.
l)	Phosphor	(P)	6,50 mg/l		

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Ammonium	(NH ₄)	50 mg/l		
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	0,1 mg/l	(1)	Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l		
d)	Fluorid	(F)	60 mg/l		
e)	Stickstoff gesamt	(N)	75 mg/l		
f)	Sulfat	(SO ₄)	400 mg/l		
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l		
h)	Chlorid	(Cl)	800 mg/l	(2)	Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 13, Abs. 3, eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
i)	AOX		0,5 mg/l		

§ 18**Untersuchung des Abwassers**

7. Organische Stoffe

a)	Wasserdampfflüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		75 mg/l	(3)	Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
b)	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.			

§ 19**Haftung**

8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid Eisen-II-Sulfat	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.		(1)	Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.				
10.	Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.				
(15)	Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden.				
(16)	Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.				
(17)	Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.				
(2)	Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.				
(3)	Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.				
(4)	Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen und entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 10 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern oder zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.				

§ 20**Grundstücksbenutzung**

(1)	Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Ent-				
-----	---	--	--	--	--

§ 17**Abscheider**

(1)	Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in				
-----	---	--	--	--	--

wässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist in der Regel 4 Wochen vorher über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer:
- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - die nach § 8 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - entgegen § 11, Abs. 3, vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - entgegen der Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWIG ist der Verbandsvorsteher.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. 05. 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht

und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

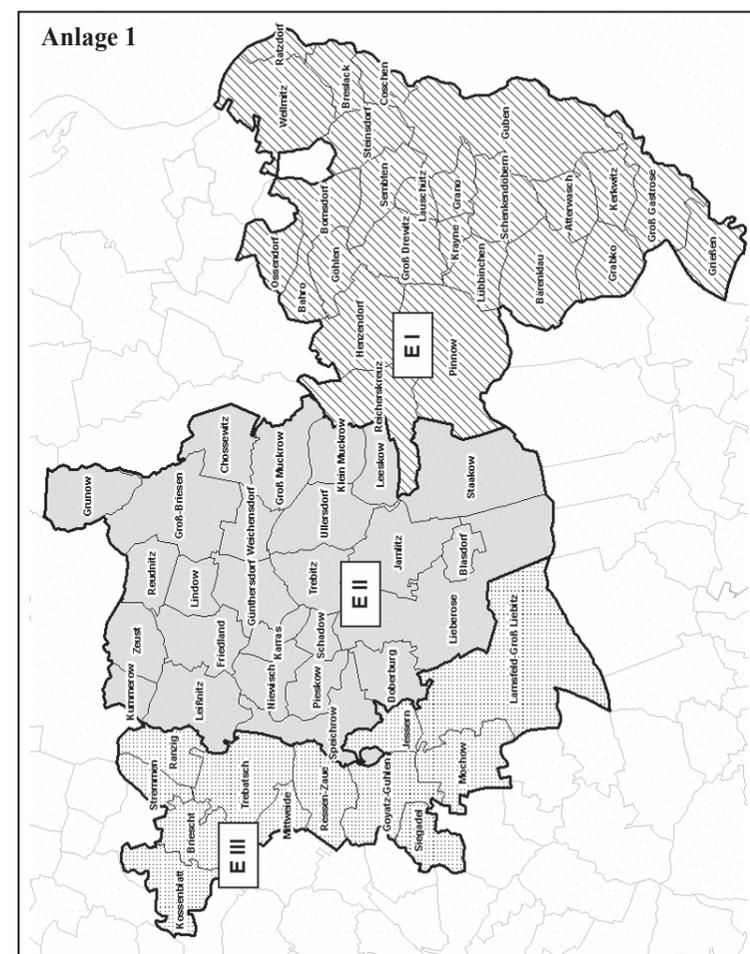
§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 05.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 05.12.2016 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 24/16, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 06.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I /14, [Nr.32]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,[Nr.32]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I /96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss Nr. VV 21/16 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am En-

de des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.

- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebüh-

renbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldern die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leibnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

fällig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.

- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu ertei-

len, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12. 2012

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m ³ /h	29,44 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	164,86 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	736,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1.472,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	1.736,96 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	1.957,76 Euro

ab 01.01.2013 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	3.742,62 Euro

vom 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.742,62 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	163,56 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	392,52 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	654,27 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	981,36 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	65,40 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	210,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	504,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	840,00 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 15,0 m ³ /h	1.260,00 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	84,00 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	76,87 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		76,87 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	186,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	446,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	744,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1.116,00 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	74,40 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h	63,08 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.

- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,687 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,687 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2018.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

geneigte Dächer	(1.1)	0,95
Flachdächer	(1.2)	0,85
Gründächer	(1.3)	0,20
Asphalt	(2.1.1)	0,90
Beton	(2.1.2)	0,80
Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).

- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.

- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.

- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9 Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	3,04 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2010 bis 31.12.2014	2,94 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	2,63 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,70 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017	2,72 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	3,70 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2012 bis 31.12.2014	5,21 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,05 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,95 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017	5,29 €/m ³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	4,04 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	4,46 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	4,51 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	3,88 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	3,63 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,65 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2017	4,86 €/m ³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,84 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,05 €/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,15 €/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	1,77 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,24 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,59 €/m ³
ab 01.01.2017	1,57 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich

lich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	1,48 €/m ³
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	1,20 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	1,13 €/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	1,08 €/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	0,87 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	0,53 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	0,85 €/m ³
ab 01.01.2017	0,69 €/m ³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. } 100\%}{\text{Gesamtzufussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beprobieren.
 - Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührensatz ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührensatz ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Guben, 05.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 05.12.2016 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 21/16, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 06.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss Nr. VV 22/16 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|----|--|
| § | 1 | Allgemeines, Benutzungsgebühren |
| § | 2 | Gebührenschildner |
| § | 3 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § | 4 | Erhebungszeitraum und Vorausleistungen |
| § | 5 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § | 6 | Auskunfts- und Anzeigepflicht |
| § | 7 | Grundgebühr |
| § | 8 | Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze) |
| § | 9 | Kostenerstattung für Sonderleistungen |
| § | 10 | Ordnungswidrigkeiten |
| § | 11 | Inkrafttreten |

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen und zwar
- eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow,

Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

- eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
- und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigegeführten Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke und saisonal genutzte Grundstücke getrennt kalkuliert.
- (6) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

(2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.

(3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

(1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Wird der Wasserbezug aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerech-

net, so können die Fäkaliengebühren in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschild des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

(2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldern, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.9.	15.11.
Schwielochsee der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

fällig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7

Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten wer-

den Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.

- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2007

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	35,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	196,00 Euro
Qn 10,0 m³/h	875,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.750,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	2.065,00 Euro
Qn 60,0 m³/h	2.327,00 Euro

ab 01.01.2008 bis 31.12.2012

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	60,50 Euro
Qn 6,0 m³/h	338,80 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.512,50 Euro
Qn 15,0 m³/h	3.025,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	3.569,50 Euro
Qn 60,0 m³/h	4.023,25 Euro

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	78,33 Euro
Qn 6,0 m³/h	438,65 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.958,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	3.916,50 Euro
Qn 40,0 m³/h	4.621,47 Euro
Qn 60,0 m³/h	5.208,95 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	56,28 Euro
Qn 6,0 m³/h	315,17 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m³/h	3.742,62 Euro

vom 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	56,28 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	315,17 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	Q ₃ 63 m³/h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m³/h	Q ₃ 100 m³/h	3.742,62 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2013

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	87,72 Euro
Qn 6,0 m³/h	210,60 Euro
Qn 10,0 m³/h	351,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	526,44 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	192,17 Euro
Qn 6,0 m³/h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m³/h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	9.608,50 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	192,17 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	9.608,50 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße/Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	51,36 Euro
Qn 6,0 m³/h	123,24 Euro
Qn 10,0 m³/h	205,44 Euro
Qn 15,0 m³/h	308,16 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2013

Zählergröße/Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	56,54 Euro
Qn 6,0 m³/h	135,70 Euro
Qn 10,0 m³/h	226,16 Euro
Qn 15,0 m³/h	339,24 Euro

ab 01.01.2014 bis 31.12.2015

Zählergröße/Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	157,69 Euro
Qn 6,0 m³/h	883,06 Euro
Qn 10,0 m³/h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	7.884,50 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4 m³/h	157,69 Euro
Qn 6,0 m³/h	Q ₃ 10 m³/h	883,06 Euro
Qn 10,0 m³/h	Q ₃ 16 m³/h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	Q ₃ 25 m³/h	7.884,50 Euro

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, die
- über die Entwässerungsanlage E I entsorgt werden, beträgt bis 31.12.2013 14,65 Euro je Verbrauchsstelle ab 01.01.2014 56,28 Euro je Verbrauchsstelle
 - über die Entwässerungsanlagen E II und E III entsorgt werden, entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke der Entwässerungsanlagen E II und E III gemäß Absatz 2.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8**Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)**

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Für die Entwässerungsanlage E I werden dabei 90% des Wasserverbrauchs, für die Entwässerungsanlagen E II und E III 100% des Wasserverbrauchs in Ansatz gebracht.
- (3) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauchs eines Gebäudes zählen:
- a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - b) das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (5) Soweit Wassermengen nach Abs. 3, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
- (6) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge

ge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(7) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 und 6 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 6 bis auf Widerruf.

(8) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden vor Anwendung der Regelung des Abs. 2, die nach Abs. 4 und 5 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.

(9) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
- der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
- eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.

(11) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	3,96 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	5,42 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	4,01 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	4,87 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,95 Euro
ab 01.01.2017	2,78 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	6,66 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	6,79 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	5,39 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	5,62 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,14 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro
ab 01.01.2017	5,40 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	6,88 Euro
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	6,85 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,77 Euro
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	6,17 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,75 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro
ab 01.01.2017	5,33 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

(12) Der Gebührensatz gemäß Abs. 11 schließt die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m für die Entwässerungsanlage E I und 15 m für die Entwässerungsanlage E II ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.

(13) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Für an die Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossene saisonal genutzte Grundstücke gilt Absatz 8 entsprechend.

(14) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	12,60 Euro/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	3,96 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	11,57 Euro/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	13,40 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,11 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	8,50 Euro/m ³
ab 01.01.2017	9,56 Euro/m ³

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	6,66 Euro/m ³
ab 01.01.2009 bis 31.10.2010	6,79 Euro/m ³
ab 01.11.2010 bis 31.12.2011	6,79 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	5,39 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	5,62 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,14 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2017	5,40 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m ³ entsorgtes Abwasser

ab 01.11.2010 bis 31.12.2011	13,10 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	10,69 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	12,46 Euro/m ³
	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser

ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	11,98 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	11,74 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	
ab 01.01.2017	5,40 Euro/m ³
für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m ³ entsorgtes Abwasser	

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	6,88 Euro/m ³
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	6,85 Euro/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,77 Euro/m ³
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	6,17 Euro/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	5,75 Euro/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro/m ³
ab 01.01.2017	5,33 Euro/m ³ .

und 6 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 7 den Einbau nicht anzeigt,

- entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührensschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
- Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
- einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

- Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

- Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlamm aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen der Entwässerungsanlagen E I, E II und E III beträgt einheitlich 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlämme.

Guben, 05.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

§ 9

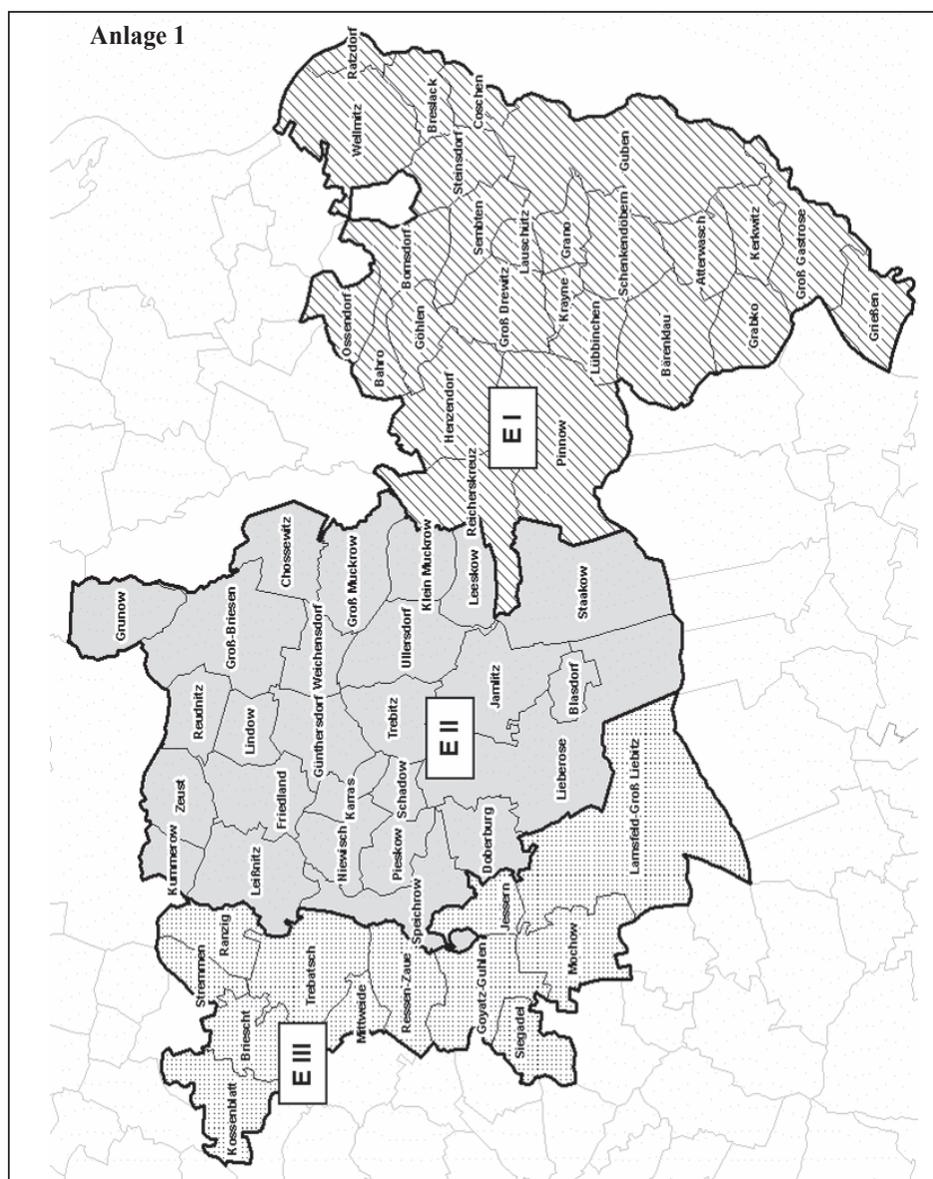
Kostenerstattung für Sonderleistungen

- Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, 4 und 5 der Fäkalienatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkalienatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.
- Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 5



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 05.12.2016 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 22/16, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 06.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg.AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5])
- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss Nr. VV 23/16 die 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines, Benutzungsgebühren**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm Entsorgungssatzung die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen in drei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und zwar

eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

und eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlamm Entsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.

- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftli-

chen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.

(4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

(5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

(2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.

(3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild für die Mengengebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.

(2) Die Gebührenschild und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 5

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 6

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

(1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	20,09 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,38 Euro
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	7,55 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	13,88 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	11,08 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	7,67 Euro
ab 01.01.2017	14,13 Euro
	je Kubikmeter

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	29,15 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	29,68 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	28,91 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	30,77 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	27,65 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	13,02 Euro
ab 01.01.2017	24,44 Euro
	je Kubikmeter

- für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	29,15 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2009	30,16 Euro
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	29,95 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	17,58 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	24,65 Euro
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	15,69 Euro
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	23,92 Euro
ab 01.01.2017	29,20 Euro

je Kubikmeter

- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.

§ 7**Kostenerstattung für Sonderleistungen**

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.

- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 1 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 - entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 € geahndet.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

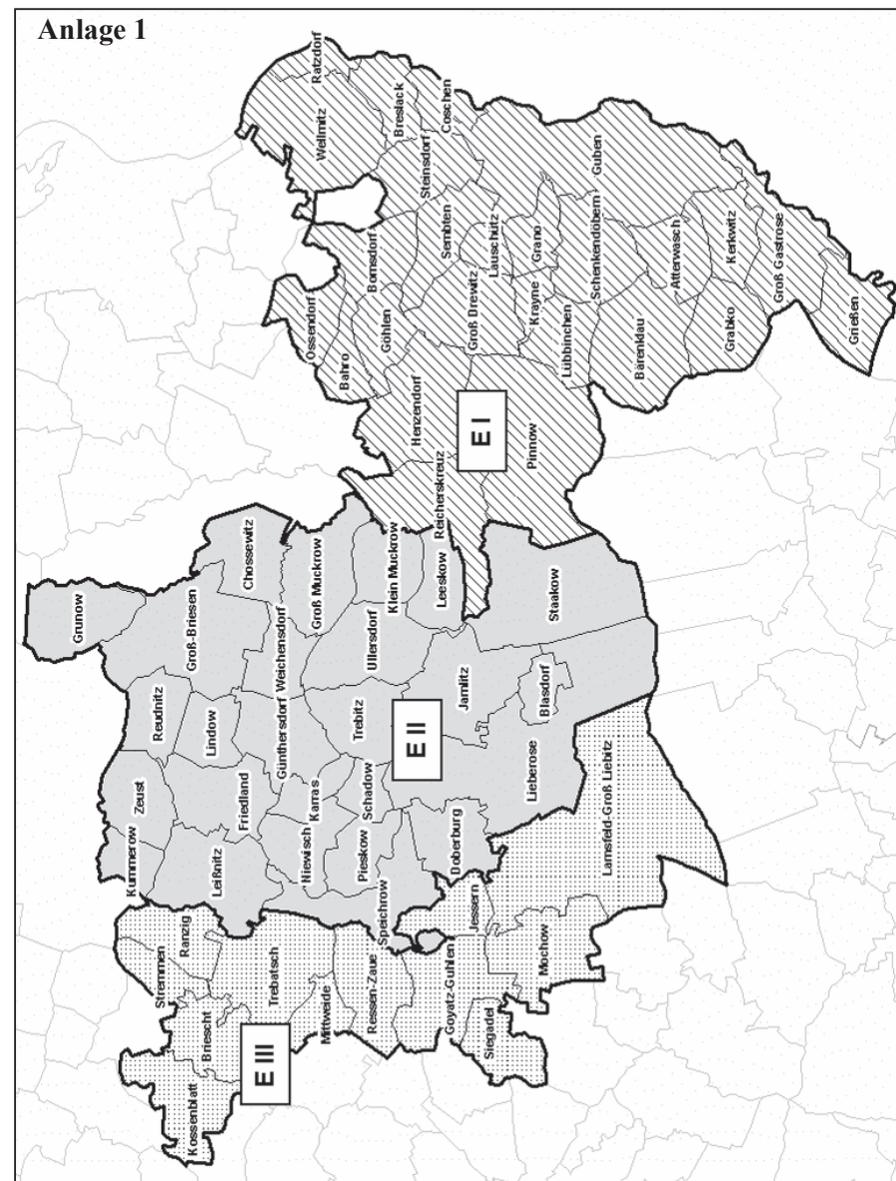
Guben, 05.12.2016

F. Mahro

Verbandsvorsteher

T. Hähle

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 05.12.2016 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 23/16, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 06.12.2016

F. Mahro

Verbandsvorsteher

6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ

In ihrer Sitzung am 05.12.2016 hat die Verbandsversammlung des GWAZ mit Beschluss Nr. VV 20/16 die nachfolgende 6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Tarife / Wasserpreis

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt – stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20.06.1980, in seinem Versorgungsgebiet aus drei rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen (WI, WII, WIII) Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltsatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3

Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler er beträgt
- a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde

und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	3.529,15 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.529,15 Euro

- b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamlitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	98,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	235,92 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	393,12 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	589,68 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	39,36 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2014

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	120,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	288,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	480,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	720,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	48,00 Euro

ab 01.01.2015 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	120,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	672,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	3.000,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	6.000,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	7.080,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	7.980,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h	48,00 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne die Ortsteile Speichrow und Mochow, und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis	
Qn 2,5 m ³ /h	82,80 Euro	
Qn 6,0 m ³ /h	198,72 Euro	
Qn 10,0 m ³ /h	331,20 Euro	
Qn 15,0 m ³ /h	496,80 Euro	
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		33,12 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2014

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis	
Qn 2,5 m ³ /h	99,00 Euro	
Qn 6,0 m ³ /h	237,60 Euro	
Qn 10,0 m ³ /h	396,00 Euro	
Qn 15,0 m ³ /h	594,00 Euro	
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

ab 01.01.2015 bis 31.12.2015

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundpreis	
Qn 2,5 m ³ /h	99,00 Euro	
Qn 6,0 m ³ /h	554,40 Euro	
Qn 10,0 m ³ /h	2.475,00 Euro	
Qn 15,0 m ³ /h	4.950,00 Euro	
Qn 40,0 m ³ /h	5.841,00 Euro	
Qn 60,0 m ³ /h	6.583,50 Euro	
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers. Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.

- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückserschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4

Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis je rechtlich selbständige öffentliche Anlage. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.

- (2) Der Mengenpreis beträgt:

- a) für die Stadt Guben sowie die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, die Gemeinde Neißemünde und die Ortsteile Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,72 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2015	1,79 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 €/m ³
ab 01.01.2017	1,99 €/m ³

- b) für den Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, die Gemeinde Jamlitz, den Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee sowie die Städte Friedland und Lieberose (Anlage WII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,42 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2014	1,51 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,66 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,12 €/m ³
ab 01.01.2017	2,39 €/m ³

- c) für die Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und die Ortsteile Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII)

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	1,42 €/m ³
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	1,49 €/m ³
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	1,69 €/m ³
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	1,42 €/m ³
ab 01.01.2015 bis 31.12.2015	1,66 €/m ³
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,99 €/m ³
ab 01.01.2017	1,75 €/m ³

zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 5

Großabnehmer

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sonder-

vertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.

§ 7 Bereitstellungsentgelt

- (2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

§ 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke

§ 8 Umsatzsteuer

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Verbandsgebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m ³ gemäß § 4 Abs. 2	
Sicherheitsleistung je Standrohr	250,00 Euro

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Inkrafttreten

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:	
beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

Die 6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

Guben, den 05.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ, beschlossen am 05.12.2016 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 20/16, wird hiermit bekannt gegeben.

Guben, 06.12.2016

F. Mahro
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2017

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch Beschluss vom 05.12.2016 den Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	10.718.000,00 €
	die Aufwendungen	9.788.000,00 €
	der Jahresgewinn	930.000,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €

aus laufender Geschäftstätigkeit	2.763.000,00 €
Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	- 2.116.000,00 €
Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.097.000,00 €

2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.4.	die Verbandsumlage	0,00 €

1.2. im Finanzplan
Mittelzufluss

ausgefertigt Fred Mahro
am 06. 12. 2016 Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung WPL2017 des GWAZ

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2017 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2017, beschlossen am 05.12.2016 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 25/16, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg.KVerf.) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 30.01.2017 bis 10.02.2017 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von 9:00 bis 15:00 Uhr im Raum 12b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 06.12.2016

Fred Mahro
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 12.10.2016

Beschluss Nr. V 08/16

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) für die Kalkulation der Trinkwasserpreise des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss beschließt,
bei der Kalkulation der Trinkwasserpreise des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) anzuwenden.

Beschluss Nr. V 09/16

Aufhebung von nicht bestandskräftigen Abwasseranschlussbeitragsbescheiden

Der Verbandsausschuss beschließt,
der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes zu empfehlen:

1. den Verbandsvorsteher anzuweisen, alle nicht bestandskräftigen Abwasseranschlussbeitragsbescheide, die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 12. November 2015 zu den Aktenzeichen 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 erfasst sind, aufzuheben
2. den Verbandsvorsteher anzuweisen, auf diese Bescheide bereits geleistete Zahlungen zurückzuzahlen.

Beschluss Nr. V 10/16

Vergabevorschlag zur mobilen Abwasserentsorgung aus Fäkalien-sammelgruben und Kleinkläranlagen 2017-2018 in den Entsorgungsgebieten E I – E III

Der Verbandsausschuss beschließt,
für die mobile Abwasserentsorgung aus Fäkalien-sammelgruben und Kleinkläranlagen in den Entsorgungsgebieten E I, E II und E III die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH zu beauftragen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.12.2016

Beschluss Nr. VV 06/16

Aufhebung von nicht bestandskräftigen Abwasseranschlussbeitragsbescheiden

Die Verbandsversammlung beschließt,

1. den Vorstandsvorsteher anzuweisen, alle nicht bestandskräftigen Abwasseranschlussbeitragsbescheide, die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 12. November 2015 zu den Aktenzeichen 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 erfasst sind, aufzuheben

2. den Vorstandsvorsteher anzuweisen, auf diese Bescheide bereits geleistete Zahlungen zurückzuzahlen.

Beschluss Nr. VV 07/16

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für das Versorgungsgebiet W I

Die Verbandsversammlung beschließt,

den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser im Versorgungsgebiet W I für die Jahre 2017/2018 auf 1,99 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation aus 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 zur Hälfte (48.172,00 € + 48.172,00 €) angesetzt. Die verbleibende Hälfte ist in der Kalkulation 2019/2020 zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. VV 08/16

Festsetzung einer einheitlich gesplitteten Abwassergebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die einheitliche gesplittete Mengengebühr im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2017/2018 für Abwasserkunden, welche einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, auf 2,72 € je m³ und für Abwasserkunden, welche keinen Anschlussbeitrag bezahlt haben (früher Fäkalkunden), auf 2,78 € je m³ festzusetzen. Die einheitliche Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 in voller Höhe von 560.422,00 € angesetzt.

Beschluss Nr. VV 09/16

Festsetzung der Fäkaliengebühr für saisonal genutzte Grundstücke E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ saisonale Fäkalien im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2017/2018 auf 9,56 € festzusetzen. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in

der Kalkulation 2017/2018 zur Hälfte (1.140,00 € + 1.140,00 €) angesetzt. Die verbleibende Hälfte soll in der Kalkulation 2019/2020 berücksichtigt werden.

Beschluss Nr. VV 10/16

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2017/2018 auf 14,13 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 zu Hälfte (67,00 € + 67,00 €) in 2017/2018 angesetzt. Die verbleibende Hälfte ist in der Kalkulation 2019/2020 zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. VV 11/16

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Regenkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Regenkanal im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2017/2018 auf 0,69 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 zur Hälfte (4.513,00 € + 4.513,00 €) angesetzt. Die verbleibende Hälfte ist in der Kalkulation 2019/2020 zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. VV 12/16

Festsetzung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung im Mischkanal für E I

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Niederschlagswasser im Mischkanal im Entsorgungsgebiet E I für die Jahre 2017/2018 auf 1,57 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 zur Hälfte (9.907,00 € + 9.907,00 €) angesetzt. Die verbleibende Hälfte ist in der Kalkulation 2019/2020 zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. VV 13/16

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für das Versorgungsgebiet W II

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser für das Versorgungsgebiet W II wird in den Jahren 2017/2018 auf 2,39 € festgesetzt. Der

Grundpreis bleibt unverändert.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 in Höhe von 89.378,00 € wird in der Kalkulation 2017/2018 nicht angesetzt. Die Kostenunterdeckung soll in der Kalkulation 2019/2020 berücksichtigt werden.

Beschluss Nr. VV 14/16

Festsetzung einer einheitlich gesplitteten Abwassergebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die einheitlich gesplittete Mengengebühr im Entsorgungsgebiet E II für die Jahre 2017/2018 für Abwasserkunden, welche einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, auf 5,29 € je m³ und für Abwasserkunden, welche keinen Anschlussbeitrag bezahlt haben (früher Fäkalkunden), auf 5,40 € je m³ festzusetzen. Für die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken mit einem Fahrzeug von maximal 2,5 m³ Fassungsvermögen wird die Mengengebühr auf 5,40 € je m³ festgesetzt.

Die einheitliche Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 in Höhe von 31.092,00 € wird in der Kalkulation 2017/2018 nicht angesetzt. Die Kostenunterdeckung soll in der Kalkulation 2019/2020 berücksichtigt werden.

Beschluss Nr. VV 15/16

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E II

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E II für die Jahre 2017/2018 auf 24,44 € festzusetzen.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 zur Hälfte (157,00 € + 157,00 €) angesetzt. Die verbleibende Hälfte ist in der Kalkulation 2019/2020 zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. VV 16/16

Festsetzung des Trinkwasserentgeltes für das Versorgungsgebiet W III

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für 1 m³ Trinkwasser für das Versorgungsgebiet W III in den Jahren 2017/2018 auf 1,75 € festzusetzen. Der Grundpreis bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 in Höhe von 43.132,00 € wird in der Kalkulation 2017/2018 nicht angesetzt. Die Kostenüberdeckung ist in der Kalkulation 2019/2020 zu berücksichtigen.

Beschluss Nr. VV 17/16

Festsetzung einer einheitlich gesplitteten Abwassergebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die einheitliche gesplittete Mengengebühr im Entsorgungsgebiet E III für die Jahre 2017/2018 wird für Abwasserkunden, welche einen Anschlussbeitrag bezahlt haben, auf 4,86 € je m³ und für Abwasserkunden, welche keinen Anschlussbeitrag bezahlt haben (früher Fäkalkunden), auf 5,33 € je m³ festzusetzen. Die einheitliche Grundgebühr bleibt unverändert.

Die Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 in voller Höhe von 9.185,00 € angesetzt.

Beschluss Nr. VV 18/16

Festsetzung der Klärschlammgebühr für E III

Die Verbandsversammlung beschließt, die Mengengebühr für 1 m³ Klärschlamm im Entsorgungsgebiet E III für die Jahre 2017/2018 auf 29,20 € festzusetzen.

Die Kostenunterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 wird in der Kalkulation 2017/2018 zur Hälfte (125,00 € + 125,00 €) angesetzt. Die verbleibende Hälfte soll in der Kalkulation 2019/2020 berücksichtigt werden.

Beschluss Nr. VV 20/16

6. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt, die 6. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 21/16

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 22/16

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 23/16**9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm-
sorgungssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt,
die 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm-
sorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweck-
verbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 24/16**Bestätigung der Entwässerungssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt,
die Neufassung der Entwässerungssatzung in der dem Beschluss
anliegenden Form

Beschluss Nr. VV 25/16**Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckver-
bandes für das Geschäftsjahr 2017**

Die Verbandsversammlung beschließt,
den Wirtschaftsplan des GWAZ für das Geschäftsjahr 2017 in
der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 26/16**Kassenkredit für das Geschäftsjahr 2017**

Die Verbandsversammlung beschließt,
den Kassenkredit des GWAZ für das Geschäftsjahr 2017 i. H. v.
1.780.000,00 € festzusetzen.

Ausschreibung einer Liegenschaft



Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband schreibt
folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

03172 Guben, Grunewalder Straße 35, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäuden.

- Die Grundstücksfläche beträgt ca. 1.300 m² und ist verhandelbar.
- Das Baujahr des Wohnhauses wird in einem Gutachten auf ca. 1935 geschätzt.
- Die Wohnfläche (Küche, Bad, 3 Zimmer und Flur) beträgt ca. 65 m².
- Der Eingangsbereich mit ca. 20 m² ist als zusätzliche Fläche nutzbar.
- Zudem ist es teilunterkellert und der Dachboden ist bei Mehrbedarf
an Wohnfläche ausbaubar.

Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

„Angebot Wohnhaus Grunewalder Straße“

**bis zum 31.03.2017, 10:00 Uhr, an die
Geschäftsstelle des GWAZ in der Kaltenborner Straße 91,
03172 Guben, zu richten.**

**Hinweis: Die Kosten der Grundstücksteilung sowie weitere Nebenkosten
(z.B. Notarkosten) sind vom Käufer zu tragen.**

*Für Interessenten sind auf der Homepage des GWAZ unter
www.gwaz-guben.de erste Eindrücke zu finden.*

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

Heinz Gerdson,
geb. am 10.03.1965

letzte bekannte Anschrift: Pasaje Austria 24 Casa No. 2
Santa Cruz de Tenerife

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn Heinz Gerdson in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereit liegt. Die Mitteilung hat das Datum vom 10.08.2016 und das Aktenzeichen LZAS16028.

Die Abholung kann nur durch Herrn Heinz Gerdson persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

Fred Mahro
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

Holzverarbeitung Grunow
vertreten durch Herrn Uwe Winkler

letzte bekannte Anschrift: GT Grunow
Am Bahnhof 16
15299 Grunow-Dammendorf

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für die Holzverarbeitung Grunow, vertreten durch Herrn Uwe Winkler, in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereit liegt.

Die Mitteilung hat das Datum vom 14.11.2016 und das Aktenzeichen VMF160909.

Die Abholung kann nur durch Herrn Uwe Winkler persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

Fred Mahro
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

Thorsten Kießling
OT Friedewald

letzte bekannte Anschrift: Kötzschenbrodaer Straße 43
01468 Moritzburg

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn Thorsten Kießling in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereit liegt. Die Mitteilung hat das Datum vom 14.11.2016 und das Aktenzeichen VMG161253.

Die Abholung kann nur durch Herrn Thorsten Kießling persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

Fred Mahro
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:

Kevin Porebski,
geb. am 23.02.1989

letzte bekannte Anschrift: Bornstedter Straße 4
10711 Berlin

Es wird bekannt gegeben, dass zwei Mitteilungen für Herrn Kevin Porebski in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereit liegen. Die Mitteilungen haben das Datum vom 04.02.2016 und das Aktenzeichen VJG15-5586 sowie das Datum vom 16.08.2016 und das Aktenzeichen VFG160563.

Die Abholung kann nur durch Herrn Kevin Porebski persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

Fred Mahro
Verbandsvorsteher des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes